## 10. Tätigkeitsbericht

der

**Bundesrepublik Deutschland** 

# gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates

vom 27. Juni 2005

- Zeitraum: 01.01.2016 bis 31.12.2016 -

#### I. Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Anti-Folter-Verordnung) wurde am 30. Juli 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. EU vom 30. Juli 2005, L 200/1 ff). Sie trat gemäß Artikel 19 der Anti-Folter-Verordnung am 30. Juli 2006 in Kraft und stellt gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht dar.

Die Anti-Folter-Verordnung wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) 2016/2134 vom 23. November 2016 (ABI. EU vom 13. Dezember 2016, L 338/1 ff.), die mit Wirkung vom 16. Dezember 2016 in Kraft trat, geändert. Damit wurde u.a. der bisherige Anhang III in die Anhänge III und IIIa aufgeteilt. Für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs IIIa (Barbiturate) hat die Europäische Union in Anhang IIIb eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung erlassen, die unter bestimmten Voraussetzungen Ausfuhren in Länder begünstigt, die die Todesstrafe abgeschafft haben.

#### II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gehört, ist für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen zuständig, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie Informationen über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 beschiedenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Güter des Anhangs III und IIIa der Anti-Folter-Verordnung dadurch auszeichnen, dass sie - in der Regel - für legitime zivile und humanitäre Zwecke eingesetzt werden.

Im Berichtszeitraum wurde ein Ausfuhrantrag ablehnend beschieden.

Genehmigt wurden Ausfuhren von Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln (Ziffer 1.1.) sowie Ausbringungsausrüstung für handlungsunfähig machende und reizende chemische Substanzen (Ziffer 3.1. und 3.6.). In diesen Fällen bestand kein hinreichender Grund zur Annahme, dass die Güter zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung verwendet werden könnten, z.B. wurden ein Einsatz im Rahmen von VN-Missionen bzw. die Verwendung für den Personeneigenschutz plausibel dargelegt. Genehmigungen für Ausfuhren von Pelargonsäurevanillylamid (Ziffer 3.2.), Oleoresin Capsicum (Ziffer 3.3.) und Mischungen mit PAVA oder OC (Ziffer 3.4.) wurden für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen Analytik oder zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erteilt. Die in Ziffer 4.1. (ab 16.12.2016 Anhang IIIa) erfassten Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion missbraucht werden könnten, kommen in der Regel als Anästhetikum bei humantiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz. Deren Genehmigung grundsätzlich nur dann, wenn eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel dargelegt wurde.

Die nachfolgende Darstellung der Antragsverfahren erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert und auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Die Güter des Anhangs IIIa werden in der Übersicht noch unter der Positionsnummer 4.1. des bis 15.12.2016 geltenden Anhangs III ausgewiesen.

### <u>Anlage</u>

Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EG) Nr. 1236 /2005 des Rates vom 27. Juni 2005 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen

Zeitraum: 1. Januar 2016 - 31. Dezember 2016

Genehmigungen nach Artikel 5					
Positions- nummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen		
	Fesseln, einschließlich Mehr-	Schweiz	5		
1.1.	Personen-Fesseln	Vereinigte Staaten	5		
		Afghanistan	1*		
		Andorra	5		
		Bosnien u.	2		
		Herzegowina			
		Dem. Rep. Kongo	1*		
		Georgien	1		
	Tragbare Waffen und	Japan	9		
	Ausrüstungen, die	Libanon	1*		
3.1.	handlungsunfähig machende oder	Libyen	1*		
	reizende chemische Substanzen	Montenegro	1		
	abgeben	Namibia	1		
		Republik Moldau	1		
		Schweiz	11		
		Serbien	3		
		Somalia	1*		
		Südafrika	3		
		Ukraine	1		
		Australien	2		
		Brasilien	3		
		Indien	6		
		Israel	1		
		Kirgisistan	1		
		Republik Korea	1		
2.0	Pelargonsäurevanillylamid	Russland	1		
3.2.		Schweiz	5		
		Südafrika	1		
		Turkmenistan	1		
		Vereinigte	2		
		Arabische Emirate	2		
		Vereinigte Staaten	1		
		Vietnam	1		
		Brasilien	1		
		Japan	3		
		Kenia	1		
3.3.	Oleoresin Capsicum	Russland	4		
		Schweiz	6		
		Singapur	4		
		Südafrika	2		
		Tunesien	1		
		Volksrepublik China	4		

<sup>\*</sup> Empfänger: Einrichtungen/Missionen der Vereinten Nationen

Genehmigungen nach Artikel 5					
Positions- nummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen		
3.4	Mischungen mit PAVA oder OC	Russland	1		
3.6.	Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte, fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich	Oman	1		
	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche	Ägypten	1		
		Argentinien	5		
		Australien	1		
		Chile	3		
		Islam. Rep. Iran	2		
		Israel	1		
		Japan	1		
		Jordanien	1		
		Kanada	2		
		Kenia	3		
		Kolumbien	2		
		Kuba	1		
4.1.		Mexiko	2		
	Injektion eingesetzt werden könnten	Mongolei	1		
		Neuseeland	1		
		Norwegen	1		
		Peru	2		
		Republik Korea	1		
		Saudi-Arabien	2		
		Schweiz	5		
		Singapur	1		
		Südafrika	2		
		<b>-</b> ".	1 0		

2

1

1

Türkei

Uganda

Uruguay

Ablehnungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6					
Positions- nummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Ablehnungen		
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Plurinationaler Staat Bolivien	1		